vinaria

ÖSTERREICHS ZEITSCHRIFT FÜR WEINKULTUR

NR. 07
2026

– ***STEIR. RIEDENWEINE***
Sauvignon Blanc, weiße Burgunder & Schilcher

– ***MUSKATELLER & CO***
Rieden- und Premiumweine in der Degustation

– ***TANNINPULVER IM WEIN***
Kleine Dosis, große Wirkung: was die Pulver alles können



Unsere Besten

GRÜNER VELTLINER & RIESLING PREMIUM

€9,00

9 120141 670021 07

Österreichische Post AG
MZ 23Z044099 M
LWmedia GmbH & Co. KG
Ringstraße 44/1, 3500 Krems
Retouren an PF 100, 1350 Wien

WEINANWALT

Herr Minister liest VINARIA

–

CLEMENS LIMBERG



... und schrieb mir einen Leserbrief: „Lieber Herr Weinanwalt, ich fühle mich machtlos. Auf Basis der Weinbezeichnungs-Verordnung (WeinBVO) darf ich nicht einmal mehr Rieden klassifizieren. Was kann ich tun?“ Nun, um auch jene Leser ins Bild zu setzen, die die Rechtslage nicht so gut kennen wie der Herr Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, sei kurz ausgeführt:

In § 1a WeinBVO regelt, wann ein Wein als „Erste Lage“ oder „Große Lage“ bezeichnet werden darf, jeweils unter der Nennung der entsprechenden Riede, die diese Klassifizierung erfüllt. Dabei ist dem Nationalen Weinkomitee und den Regionalen Weinkomitees (jeweils errichtet durch die Branchenverband-Verordnung und großteils von Landwirtschafts- und Wirtschaftskammer beschickt) eine gewichtige Rolle zugedacht. Nur wenn das Nationale Weinkomitee (unter Beiziehung des jeweiligen regionalen Weinkomitees) eine Riede entsprechend klassifiziert hat, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft eine entsprechende Verordnung erlassen und gilt die Riede als entsprechend klassifiziert.

Kürzlich haben sich nun 26 Weinbauern gegen diese Bestimmung an den Verfassungsgerichtshof (VfGH) gewandt und Recht bekommen. Der VfGH hob die Bestimmung des § 1a WeinBVO als verfassungswidrig auf und führte begründend aus: Nach der Bundesverfassung (B-VG) darf die gesamte staatliche Verwaltung nur „auf Grund der Gesetze“ ausgeübt werden (Art. 18 B-VG, Legalitätsprinzip). Eine Verordnung (wie die WeinBVO) darf daher bloß präzisieren, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde.

Gegenständlich wurden aber die Weinkomitees nicht durch Gesetz, sondern durch Verordnung errichtet und ermächtigt und handeln hoheitlich (also in staatlicher Machtausübung). Denn ohne entsprechende Entscheidung der Weinkomitees kann der Bundesminister nicht eigenständig (oder abweichend) Rieden klassifizieren. Zusammengefasst legt die WeinBVO daher staatliche Macht ohne entsprechende gesetzliche Grundlage in die Hände der Weinkomitees, weshalb der VfGH die entsprechende Bestimmung zur Riedenklassifikation aufhob. Die gesamte Entscheidung ist unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

Also, sehr geehrter Herr Bundesminister: Problem gelöst, die Entscheidungsmacht liegt wieder bei Ihnen. Aber Achtung: Mehr Entscheidungsmacht erfordert auch mehr Entscheidung(sfreude) und bedeutet meist auch mehr Kritik(fähigkeit) – etwas, das zuweilen in der politischen Landschaft vermisst wird. Dafür wünsche ich Ihnen alles Gute!

PS: Dem Zeitgeist entsprechend weise ich disclaimermäßig darauf hin, dass ich auch diesen Leserbrief vielleicht gar nicht bekommen habe, aber sicherlich so bekommen hätte können. •

Hans Nittnaus für Winemaker of the Year nominiert

Der Golser Meisterwinzer Hans Nittnaus (71) wurde vom renommierten US-Magazin Wine Enthusiast in die Top 5 für den Winemaker of the Year 2026 nominiert. Die Awards ehren Persönlichkeiten, die herausragende Beiträge zur Weinwirtschaft geleistet haben. Nach 50 Jahrgängen, die er in seinem Weingut am Neusiedlersee bestritten hat, gilt Hans Nittnaus als einer der renommiertesten Winzer Österreichs von internationalem Format. Nittnaus gründete zudem vor 30 Jahren die biodynamische Gruppe Pannobile, um mit gleichgesinnten Winzern diese Philosophie des Weinmachens umzusetzen; Pannobile setzt auf heimische Rotweinsorten.

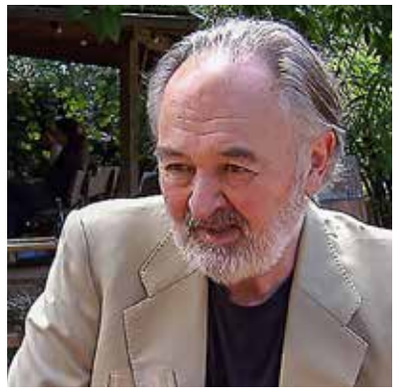

© ORF

Hans Nittnaus